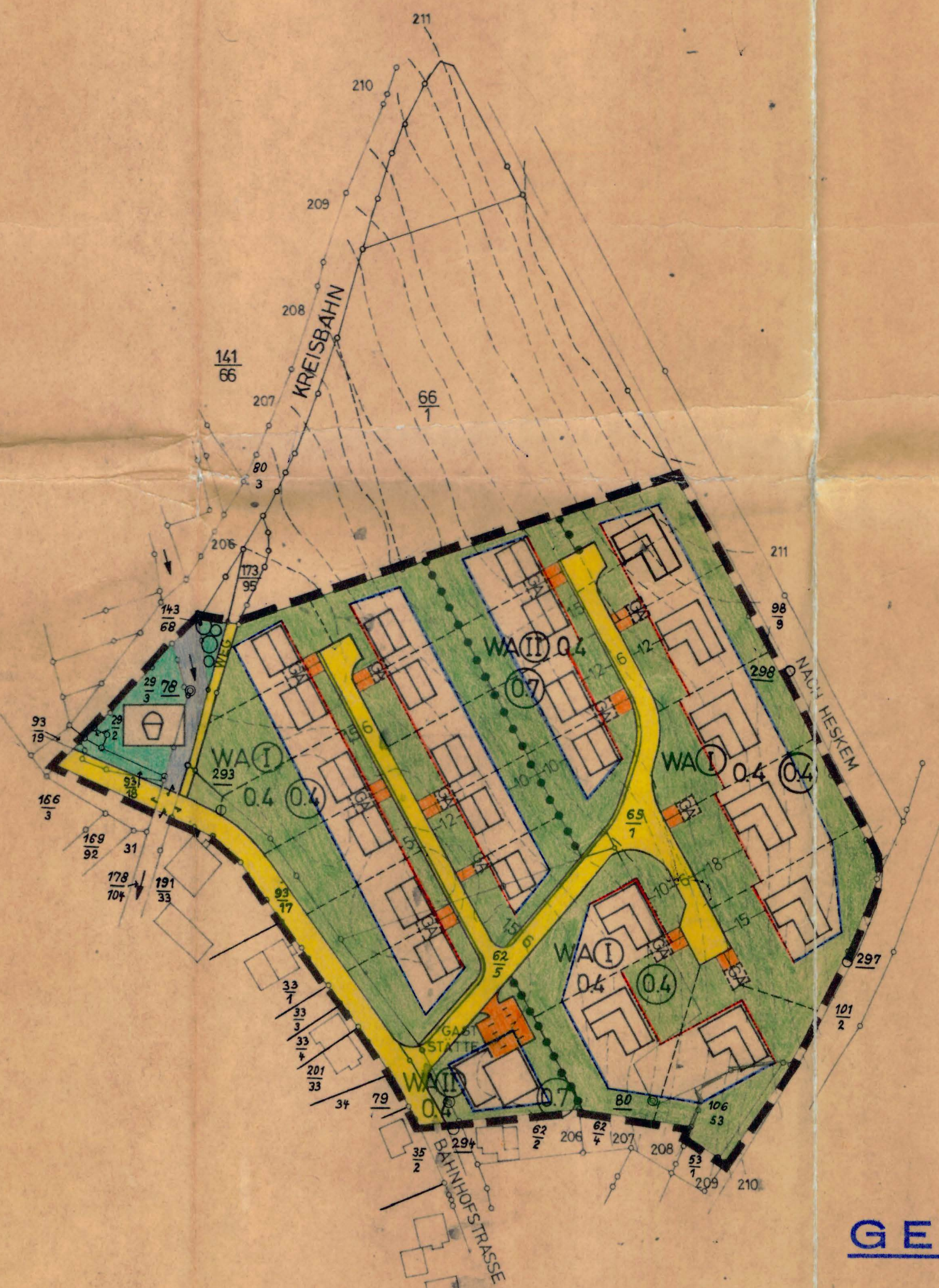




ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 10.000



GENEHMIGT

mit Verfügung vom 27. Juli 1977
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (43) -

Kassel, den 27. Juli 1977

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag
[Signature]



BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE EBSDORFERGRUND

ORTSTEIL HESKEM NR. 2

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) i. d. F. VOM 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1757) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) SOWIE DER HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 28. 1. 1977 (GVBl. I S. 102) IN VERBINDUNG MIT § 118 Abs. 1 ZIFFER 1 UND 2 DER HESS. BAUORDNUNG VOM 31. 8. 1976 (GVBl. I S. 339)

PLANZEICHEN U. FESTSETZUNGEN

1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, DACHFORM

GEBIET	WA I	WA II	
BAUWEISE	o	o	o = OFFENE BAUWEISE, D.H. MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND (BAUWICH) ALS EINZELHAUSER
GESCHOSSZAHL	I	II	
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,4	0,4	BEI HANGLAGE IST DER AUSBAU DES TALSEITIGEN UTERGESCHOSSES ZU AUENTHALTSRAUMEN IM RAHMEN DES § 57 HBO ZULÄSSIG. DIE HOHE DES GEBÄUDES AN DER TRAUFEITE DARF HIERBEI TALSEITIG 6,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	0,4	0,7	
DACHFORM	BELIEBIG		
DACHDECKUNG	ZIEGEL ANTHRAZIT		
DACHNEIGUNG	18° - 38° AUSNAHME MAX 60°		

4 DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- GEPLANTE BEBAUUNG MIT EINGETRAGENER FIRSTRICHUNG
- DIE STELLUNG UND ARMESSUNG DER EINGETRAGENEN GEBÄUDE IST NICHT VERBINDLICH.
- DIE GRENZABSTÄNDE RICHTEN SICH NACH DER HBO

5 VERKEHRSFÄCHEN

- OFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN
- PRIVATE VERKEHRSFÄCHEN
- PRIVATE PARKPLÄTZE

6 GRÜNFLÄCHEN

- KINDERSPIELPLATZ

7 FLÄCHEN FÜR GARAGEN

- GA = GARAGEN (STELLUNG UNVERBINDLICH)

EINZELGARAGEN SIND - AUCH BEI FESTGESETZTEM BAUWICH - AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG, SOWEIT HIERFÜR KEINE BESONDEREN FLÄCHEN FESTGESETZT SIND. WENN GARAGEN ZWEIER BENACHBARER GRUNDSTÜCKE AN DER GEMEINSAMEN GRENZE ERRICHTET WERDEN SOLLTEN, SIND SIE ALS DOPELGARAGEN MIT EINHEITLICHER GESTALTUNG ZUSAMMENZUFASSEN. AUSNAHMEN KÖNNEN NUR IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN (Z.B. GELÄNDEVERHÄLTNISSE) ZUGELASSEN WERDEN.

FÜR GARAGEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER BNUZVO ÜBER BAULINIEN UND BAUGRENZEN NICHT VERBINDLICH. SIE MÜSSEN JEDÖCH MIT IHRER VORDERKANTE MINDESTENS 5 m VON DER OFFENTLICHEN VERKEHRSFÄCHE SEIN. AUSNAHMEN HIERVON KÖNNEN NUR ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE NUR EINEN GERINGEREN ABSTAND GESTATTEN (Z.B. STEILHANG) UND BELÄNGE DES OFFENTLICHEN VERKEHRS NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

8 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

- a) ANHAND DER STRASSEN- UND KANALPLANUNGEN WERDEN DIE HÖHEN DER STRASSEN UND KANÄLE DURCH DIE GEMEINDEVERWALTUNG BEKANNTGEgeben.
- b) BÖSCHUNGEN, ANSCHÜTTUNGEN UND EINSCHNITTE, DIE DEN GESAMTEINDRUCK DES BAUGEBIETES STÖREN, SIND NICHT-ZULÄSSIG.
- c) BEI HAUSGRUPPEN MUSS DIE AUSSERE GESTALTUNG ARCHITEKTONISCH AUF EINANDER ABGESTIMMT SEIN.
- d) FÜR VORGÄRTEN WIRD EINE ANDERE NUTZUNG ALS DIE NACH § 24 HBO VORGESEHENE NICHT ZUGELASSEN. ALLE GRUNDSTÜCKSFREIPLÄCHEN SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN. ZUR VERMEIDUNG VON BRANDGEFAHR SIND GESCHLOSSENE FLÄCHEN VON NADELHOLZ MÖGLICHTZ ZU VERMEIDEN.
- e) ALS EINFRIEDIGUNGEN SIND ZUGELASSEN:
 - 1. AN DEN STRASSENFRONTEN HECKEN BIS ZU 0,60 m HÖHE
 - 2. AN DEN ANDEREN GRENZEN SIND ZULÄSSIG HECKEN BIS 1,25 m HÖHE SOWIE ANDERE EINFRIEDIGUNGSARTEN (AUSSER STACHELDRAHT), WENN SIE DIE DURCHLUFTBARKEIT DER RÜCKWÄRTIGEN FREIPLÄCHEN NICHT STÖREN.
- f) WARENAUTOMATEN IM VORGARTENBEREICH SIND NICHT ZULÄSSIG.
- g) DIE ZULÄSSIGE HÖHE ALLER GARAGEN VON OK F BIS OK TRAUPE WIRD FESTGESETZT AUF MAX. 2,50 m UND DIE DACHNEIGUNG 0 - 6° HINTER EINER UMLÄUFENDEN WAAGRECHTEN GESIMSAUSBILDUNG.
- h) DIE AUFSTELLPLÄTZE FÜR MÜLLBEHALTER SIND SO ANZUORDNEN, DASS SIE NICHT STÖREN. DIE STANDORTE SIND IN DIE BAUVORLAGEN EINZUTRAGEN.
- i) GRELLE FARBEN DER FASSADEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

9 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (NICHT VERBINDLICH)
- HOHENLINIEN

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

Marburg, den 16. 5. 1978

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERRETUNG BESCHLOSSEN AM 30. 6. 1975

OFFENLEGUNGSVERMERK
DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 2. 5. 1976 BIS 3. 6. 1976 OFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG SIEH. GEM. HAUPTSATZUNG AM 30. 6. 1976 VOLLENDET.

SÄTZUNGSBESCHLUSSVERMERK
DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEM. § 10 BBO VON DER GEMEINDEVERRETUNG AM 31. 1. 1977 BESCHLOSSEN WORDEN.

GENEHMIGUNGSVERMERK

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM ... BIS ... OFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG AM ... VOLLENDET.

ENTWURF
BAUASSessor DIPL. ING. K. HEINZ KLEINE, ARCHITEKT BDA, 3540 KORBACH 1, HÄGENSTRASSE 22